

Merkblatt für eine Zertifizierung gemäß Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Antrag auf Zertifizierung	3
1.2. Gebühren	3
1.3. Beilagen	4
2. Modulabhängige Bestimmungen	5
2.1. Modul B – Baumusterprüfung	5
2.1.1. Der Antrag	5
2.1.2. Die Dokumentation	5
2.1.3. Änderungen am Baumuster	5
2.2. Modul C2 - Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen	5
2.2.1. Der Antrag	5
2.2.2. Die Dokumentation	6
2.2.3. Das Verfahren	6
2.2.4. Aufrechterhalten und Erweitern der Vereinbarung	6
2.3. Modul D – Anerkennung des QM-Systems (!!! Zur Zeit ist Modul D nicht im Akkreditierungsumfang der Produktzertifizierungsstelle/Notifizierungsumfang noch nicht enthalten. Für nähere Auskünfte diesbezüglich wenden Sie sich an Notifizierte- Stelle.PSA@bev.gv.at)	7
2.3.1. Der Antrag	7
2.3.2. Die Dokumentation	7
2.3.3. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems	8
2.3.4. Das Anerkennungsverfahren	8
2.3.5. Aufrechterhalten und Erweitern der Anerkennung	9
3. Zertifizierungsverpflichtungen	10

4. Handhabung von Informationen	11
5. Behandlung von Beschwerden	11
6. Widerruf von EU-Baumusterprüfbescheinigungen	11
7. Hinweise	11

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Antrag auf Zertifizierung

Der Antrag ist einzubringen

- vom Hersteller selbst
- von der in den Mitgliedsstaaten¹ ansässigen dafür bevollmächtigten Vertretung.

Soll die physikalisch-technische Prüfung, bzw. die Begutachtung - die keine hoheitsrechtliche Aufgabe ist - durch den physikalisch-technischen Prüfdienst (PTP) des BEV vorgenommen werden, muss im Antrag dem PTP des BEV dazu ausdrücklich der Auftrag gegeben werden.

Im Fall einer Bevollmächtigung ist zusätzlich erforderlich:

- Vollmacht des Herstellers, der diese einer in den Mitgliedsstaaten ansässigen Firma (oder Person) erteilt
- Erklärung der/des bevollmächtigten Antragstellenden, für sämtliche Kosten der/des Konformitätsbewertungsverfahren(s) inkl. Rechnung des physikalisch-technischen Prüfdienst (PTP) des BEV aufzukommen.

Die bevollmächtigte Firma (Person) hat als Antragsteller/in gemäß Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen die darin festgelegten Pflichten zu übernehmen. Wird nicht eine Person, sondern eine Firma bevollmächtigt, muss diese eine physische Person als Zustellungsbevollmächtigte/n namhaft machen.

Der Antrag enthält jedenfalls:

- Angaben über den Hersteller
- den Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung
- die in 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1 angeführten Angaben
- das Einverständnis, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, und die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen

1.2. Gebühren

Die angeführten Gebühren sind aufgrund des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in geltender Fassung, zu entrichten.

Für den Antrag und die Vollmacht beträgt die Gebühr je EUR 14,30 lt. § 14 Gebührengesetz.
Für die Beilagen beträgt die Gebühr EUR 3,90 je Bogen lt. § 5 Gebührengesetz, jedoch höchstens EUR 21,80 je Beilage lt. § 14 Gebührengesetz.

Die weiteren Verfahrenskosten sind aufwandsabhängig und können im Anlassfall abgeklärt werden. Die bei der Prüfung der PSA anfallenden Aufwendungen werden vom Physikalisch-technischen Prüfdienst gesondert verrechnet.

¹ Unter Mitgliedsstaaten werden im Folgenden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des EWR und die Schweiz verstanden.

1.3. Beilagen

Dem Antrag sind abhängig von der gewünschten Zertifizierung die erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Das BEV kann im Bedarfsfall weitere Ausfertigungen der Unterlagen anfordern (in diesem Fall wird keine neuerliche Gebühr vorgeschrieben).

Die Beilagen müssen gem. Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) folgenden Anforderungen erfüllen. Die von Hersteller zu erstellenden technischen Unterlagen haben entsprechend Anhang III der Verordnung EU 2016/425 zu enthalten:

- a) eine vollständige Beschreibung der PSA und ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung;
- b) eine Beurteilung der Risiken, vor dem/denen die PSA schützen soll;
- c) eine Liste der grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, die auf die PSA anwendbar sind;
- d) Entwurfs- und Fertigungszeichnungen sowie entsprechende Pläne der PSA, ihrer Bauteile, Baugruppen und Schaltkreise;
- e) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe d sowie der Funktionsweise der PSA erforderlich sind;
- f) die Fundstellen der harmonisierten Normen gemäß Artikel 14, die bei Entwurf und Herstellung der PSA angewandt wurde(n). Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den Unterlagen angegeben;
- g) wurden harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise angewandt, Beschreibungen der sonstigen technischen Spezifikationen, die angewandt wurden, um die anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen;
- h) die Ergebnisse der Entwurfsberechnungen, Inspektionen und Untersuchungen zur Überprüfung der Konformität der PSA mit den anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen;
- i) Berichte über die durchgeführten Prüfungen zur Überprüfung der Konformität der PSA mit den anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen und gegebenenfalls zur Ermittlung der jeweiligen Schutzklasse;
- j) eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller während der Fertigung der PSA deren Konformität mit den Entwurfsspezifikationen sicherstellt;
- k) ein Exemplar der Anleitung und der Informationen des Herstellers gemäß Anhang II Nummer 1.4;
- l) bei PSA, die als Einzelstück für einen individuellen Nutzer maßgefertigt werden, alle erforderlichen Anweisungen für die Herstellung solcher PSA auf der Grundlage des zugelassenen Grundmodells;
- m) bei serienmäßig hergestellten PSA, bei denen jedes Einzelstück an einen individuellen Nutzer angepasst wird, eine Beschreibung der Maßnahmen, die vom Hersteller während des Montage- und des Herstellungsverfahrens zu treffen sind, um sicherzustellen, dass jedes Exemplar der PSA mit dem zugelassenen Baumuster übereinstimmt und die anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt.

2. Modulabhängige Bestimmungen

2.1. Modul B – Baumusterprüfung

2.1.1. Der Antrag

Der Antrag muss lt. Anhang V Modul B, Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
- b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
- c) die technischen Unterlagen gemäß Anhang III;
- d) das/die für die geplante Produktion repräsentative(n) Muster der PSA. Die notifizierte Stelle kann weitere Muster anfordern, wenn es für die Durchführung des Prüfungsprogramms notwendig ist. Bei serienmäßig hergestellten PSA, bei der jedes Einzelstück an einen individuellen Nutzer angepasst wird, sind Muster zu liefern, die für die Bandbreite der verschiedenen Nutzer repräsentativ sind, und bei PSA, die als Einzelfertigung für einen individuellen Nutzer maßgefertigt werden, ist ein Grundmodell zu liefern.

2.1.2. Die Dokumentation

Erforderlich ist die Dokumentation gem. Anhang III der Verordnung EU 2016/425, welche in Punkt 1.3 aufgelistet ist.

2.1.3. Änderungen am Baumuster

Änderungen an den Baumustern sind der notifizierten Stelle zu melden und eine Überprüfung zu beantragen. Die Überprüfung der EU-Baumusterprüfbescheinigung im Fall einer gewünschten Verlängerung ist frühestens 12 Monate und spätestens 6 Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu beantragen.

Die von der Notifizierten Stelle des BEV ausgestellten Baumusterprüfbescheinigungen und deren Änderungen werden auf der Homepage des BEV veröffentlicht.

2.2. Modul C2 - Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen

2.2.1. Der Antrag

Der Antrag muss lt. Anhang VII Modul C2, Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen folgendes enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, dessen Namen und Anschrift;
- b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
- c) Identifizierung der betreffenden PSA.

Ist die ausgewählte Stelle nicht die Stelle, die die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat, muss der Antrag außerdem Folgendes enthalten:

- a) die technischen Unterlagen über die PSA nach Anhang III;
- b) ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung.

2.2.2. Die Dokumentation

Die Dokumentation ist im Wesentlichen in Form von

- Erklärung betreffend die Sicherstellung der getroffenen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess und seine Überwachung die Einheitlichkeit der Fertigung und die Konformität der hergestellten PSA mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.
- Ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigungen (wenn ausgewählte Stelle nicht die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat)
- Technische Unterlagen gemäß Anhang III der Verordnung EU 2016/425 (wenn die ausgewählte notifizierte Stelle nicht die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat)
- Eventuell Formularmuster und Muster der Konformitätserklärung (nicht zwingend erforderlich)
- beantragter Zertifizierungsumfang
- PSA-Liste (Identifizierung der betreffenden Schutz-Ausrüstung)

zur Verfügung zu stellen.

2.2.3. Das Verfahren

Das Anerkennungsverfahren läuft im Wesentlichen folgendermaßen ab:

1. Antrag auf Anerkennung und Übermittlung der Unterlagen
2. Prüfung des Antrages
3. Übermittlung der Überwachungsvereinbarung
4. Beauftragung eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin
5. Durchführung der erforderlichen Prüfungen
6. Es finden jährliche Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen statt.

Die Sachbearbeiter/innen werden so ausgewählt, dass ein unparteiliches Verfahren sicher gestellt ist. Sie haben die Möglichkeit, der Benennung der Sachbearbeiter bei Vor-Ort Überwachungen zu widersprechen.

Informationen aus dem Verfahren werden vertraulich behandelt und gegen unbefugten Zugriff geschützt. Solche Informationen werden nur nach vorheriger Zustimmung von Ihnen weitergegeben. Über Informationen, die wir veröffentlichen, werden sie in Kenntnis gesetzt.

2.2.4. Aufrechterhalten und Erweitern der Vereinbarung

Die Notifizierte Stelle führt jährlich Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen durch. Änderungen an den Baumustern oder allfällige Erweiterungen der Produkte, für welche die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, sind der Notifizierten Stelle zu melden.

2.3. Modul D – Anerkennung des QM-Systems (!!! Zur Zeit nicht im Akkreditierungsumfang der Produktzertifizierungsstelle/Notifizierungsumfang)

!!! Zur Zeit ist Modul D nicht im Akkreditierungsumfang der Produktzertifizierungsstelle/Notifizierungsumfang noch nicht enthalten. Für nähere Auskünfte diesbezüglich wenden Sie sich an Notifizierte-Stelle.PSA@bev.gv.at

2.3.1. Der Antrag

Der Antrag muss lt. Anhang VIII Modul D, Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen folgendes enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
- b) die Anschrift der Räumlichkeiten des Herstellers, in denen die Audits durchgeführt werden können;
- c) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
- d) die Identifizierung der betreffenden PSA;
- e) die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.

Ist die ausgewählte Stelle nicht die Stelle, die die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat, muss der Antrag außerdem Folgendes enthalten:

- a) die technischen Unterlagen über die PSA nach Anhang III;
- b) ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung.

2.3.2. Die Dokumentation

Die Dokumentation ist im Wesentlichen in Form von folgenden Dokumenten zur Verfügung zu stellen:

- Qualitätsmanagementhandbuch
- Verfahrens- und Arbeitsanweisungen
- Unterlagen über das Qualitätssicherheitssystem
- Informationen in welchen Teilen der Dokumentation welche Normpunkte abgedeckt sind (ggf. Checkliste für Laboratorien nach EN ISO 9001:2015)
- Nachweise von Prüfungen die vor, während und nach der Herstellung vollzogen wurden und deren Häufigkeit
- Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierdaten wie auch die Kompetenznachweise der in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden
- Angaben der Mittel zur Überwachung der Produktqualität
- Ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigungen (Wenn ausgewählte Stelle nicht die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat)
- Technische Unterlagen gemäß Anhang III der Verordnung EU 2016/425 (wenn die ausgewählte notifizierte Stelle nicht die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat)
- Formularmuster und Muster der Konformitätserklärung
- beantragter Zertifizierungsumfang
- Personalauflistung
- PSA-Liste (Identifizierung der betreffenden Schutz-Ausrüstung)
- Dokumentenliste

2.3.3. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems

Die Dokumentation des QM-Systems muss lt. Anhang VIII Modul D, Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen, eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- a) Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
- b) die entsprechenden Techniken, Verfahren und systematischen Maßnahmen für die Herstellung, die Qualitätssteuerung und die Qualitätssicherung;
- c) Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden, mit Angabe ihrer Häufigkeit;
- d) Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierungsdaten und Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter sowie
- e) Mittel zur Überwachung der Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und der wirksamen Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems.

2.3.4. Das Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren läuft im Wesentlichen folgendermaßen ab:

1. Antrag auf Anerkennung des Qualitätssicherungssystems und Übermittlung der Unterlagen
2. Prüfung des Antrages
3. Übermittlung der Überwachungsvereinbarung und Information über das Auditteam
4. Beauftragung des Auditteams (üblicherweise zwei Auditoren, die die Leitung, das QM, den Fachbereich und die Implementierung der Richtlinie abdecken)
5. Ggf. Nachforderung fehlender Unterlagen durch die Sachbearbeitenden
6. Unterlagenprüfung
7. Zusenden eines Auditplanes
8. Dokumentenprüfung
 - Beschaffung genügender Kenntnisse über den Betrieb und dessen Managementsystem zur Planung des Umfangs und der Schwerpunkte des Hauptaudits.
 - Was ist der Umfang des Managementsystems? Welche Prozesse und Standorte werden davon erfasst? Gibt es geschäftliche oder gesetzliche Vorschriften? Wie werden sie eingehalten?
 - Entsprechen die Unternehmensprozesse an den verschiedenen Standorten und die standortspezifischen Bedingungen den Normanforderungen?
 - Genügen der Zustand des Unternehmens und das Verständnis der Normanforderungen den Erwartungen, insbesondere was das Erkennen von wichtigen Leistungen, Prozessen und Zielsetzungen sowie den Betrieb des Managementsystems anbelangt?
 - Ist die Dokumentation des Managementsystems in Ordnung?
 - Entsprechen Planung und Durchführung der internen Audits und der Managementbewertung den Normanforderungen? Ist die Einführung des Managementsystems genügend weit fortgeschritten, um das Hauptaudit durchzuführen?
 - Ist das Personal für die Durchführung des Hauptaudits bereit? Sind die notwendigen Ressourcen zur Durchführung des Hauptaudits vorhanden?

Das Ergebnis des Audits der Dokumentenprüfung wird schriftlich dokumentiert und dem/der AntragstellerIn mitgeteilt. Nichtkonformitäten werden der/dem Antragsteller/in unter Setzen einer Frist zur Behebung übermittelt.

9. Audit

Das Audit erfolgt nach einem schriftlich mit dem/der AntragstellerIn vereinbarten Auditplan.

Das Audit dient der Prüfung, ob das Managementsystem eingeführt ist und ob die damit beabsichtigte Wirkung erzielt wird. Es wird am Standort des Antragstellers durchgeführt und umfasst mindestens die folgenden Aspekte:

- Informationen und Nachweise über die Konformität mit allen Anforderungen der anwendbaren normativen Dokumente;
- Überwachung der Leistung, das heißt Überwachung des Produktionsprozesses, der Berichterstattung und der Bewertung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsziele (in Übereinstimmung mit den anwendbaren Normanforderungen);
- Managementsystem und dessen Wirksamkeit in Bezug auf alle rechtlichen Vorgaben;
- Steuerung der Abläufe;
- Interne Auditierung und Management-Bewertung;
- Verantwortlichkeit der Leitung für die wesentlichen betrieblichen Regelungen;
- Hinweise auf Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen des oder der internen Audits und den normativen Anforderungen, den internen Regelungen, den Leistungszielen, den gesetzlichen Vorgaben, den Verantwortlichkeiten, der Kompetenz des Personals, den Abläufen, den Verfahren und Spezifikationen.

Das Hauptaudit wird mit dem Auditbericht dokumentiert.

10. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung. Es finden jährliche Überwachungsaudits statt.

Die Auditierenden werden so ausgewählt, dass ein unparteiliches Anerkennungsverfahren sicher gestellt ist. Sie haben die Möglichkeit, der Benennung der Auditierenden zu widersprechen.

Informationen aus dem Anerkennungsverfahren werden vertraulich behandelt und gegen unbefugten Zugriff geschützt. Solche Informationen werden nur nach vorheriger Zustimmung von Ihnen weitergegeben. Über Informationen, die wir veröffentlichen, werden sie in Kenntnis gesetzt.

2.3.5. Aufrechterhalten und Erweitern der Anerkennung

Die Notifizierte Stelle führt ein angekündigtes Audit pro Jahr und vor Ablauf des Zertifikates ein Re-Zertifizierungsaudit durch, um sich zu vergewissern, dass die Herstellerfirma das Qualitätssicherungssystem fortschreibt und anwendet und erstellt einen Auditbericht, der der Herstellerfirma zur Verfügung gestellt und für das BMDW bereitgehalten wird. Die erste Überwachung ist innerhalb von 12 Monaten nach der Anerkennung durchzuführen.

Ferner können auch ohne Voranmeldung Überwachungen in Form von Voll- oder Teilaudits vorgenommen werden. Die Herstellerfirma erhält einen Bericht.

Bei geringfügigen Mängeln erfolgt eine Fristsetzung für die Behebung. Bei schwerwiegenden und/oder zahlreichen Mängeln in der Dokumentation, Zweifeln an der Sachkompetenz des Personals, sowie Mängeln bei den hergestellten PSA wird die Anerkennung bis zur Behebung ausgesetzt.

Die Anerkennung wird ausgesetzt, wenn:

- das Qualitätssicherungssystem der Herstellerfirma beharrlich oder ernsthaft die Zertifizierungsanforderungen nicht erfüllt;
- die Herstellerfirma die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits nicht gestattet,
- die Herstellerfirma freiwillig um eine zeitweilige Aussetzung gebeten hat.

Das Aussetzen der Anerkennung erfolgt mittels Bescheid unter Fristsetzung, in den Auflagen werden die damit verbundenen Anforderungen mitgeteilt.

Die Überprüfung der Behebung der Mängel, die zur Aussetzung geführt haben erfolgt durch eine Dokumentenprüfung bzw. durch eine Begutachtung.

Treten die o.g. Mängel wiederholt auf oder werden die Mängel, die zur Aussetzung geführt haben, nicht in der vorgegebenen Frist behoben, wird die Anerkennung eingeschränkt oder entzogen.

Wenn Sie die Erweiterung des Geltungsbereiches des anerkannten Qualitätssicherungssystems beantragen, ist ein neuerliches Audit erforderlich, um entscheiden zu können, ob diese Erweiterung erteilt werden kann.

3. Zertifizierungsverpflichtungen

Der/die Antragstellende stellt sicher, dass

- sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, den Zugang zu allen Bereichen und Standorten, zu allfälligen Unterauftragnehmern und zum Personal zum Zwecke der Auditierung, der Überwachung, der Wiederholauditierung und der Untersuchung der Behandlung von Beschwerden getroffen werden;
- ggf. Beobachter an den Audits und Überwachungen teilnehmen können,
- Erklärungen über seine Zertifizierung nur hinsichtlich der Tätigkeiten abgegeben werden, für die die Zertifizierung erteilt wurde;
- seine Zertifizierung nicht in einer Form anwendet, die die Notifizierte Stelle in Misskredit bringt, und keine Erklärungen über seine Zertifizierung abgibt, die die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann;
- nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung (wodurch auch immer verursacht) jegliche Werbung eingestellt wird, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht, und sämtliche von der Notifizierten Stelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgegeben werden;
- seine Zertifizierung ausschließlich dazu verwendet wird, um aufzuzeigen, dass das Qualitätssicherungssystem die Anforderungen der festgelegten Normen oder anderer normativer Dokumente erfüllt, und nicht die Vermutung fördert, dass ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung durch die Notifizierte Stelle zertifiziert ist;
- kein Zertifizierungsdokument, -zeichen oder -bericht oder Teile davon in irreführender Weise verwendet wird;
- Kopien der Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und an Dritte abgegeben werden;
- die Anforderungen der Notifizierten Stelle erfüllt sind, wenn er auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumente, Prospekte oder Werbematerial, Bezug nimmt.
- Aufzeichnungen über alle, an ihn gerichteten Beanstandungen, bezüglich der Konformität eines Produktes, mit den Anforderungen der betreffenden Norm führt und diese Aufzeichnungen der Notifizierten Stelle auf deren Verlangen hin zugänglich sind;
- bezüglich solcher Beanstandungen und aller an Produkten oder Dienstleistungen festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, angemessene Maßnahmen einleitet und dokumentiert werden;
- die Notifizierte Stelle des BEV über alle relevanten Veränderungen informiert wird, z. B. über die beabsichtigte Modifizierung des Produktes, des Herstellungsprozesses oder, falls zutreffend, seines Qualitätssicherungssystems, was zur Beeinflussung der Produktkonformität führt. Die Notifizierte Stelle legt fest, ob die angekündigten Veränderungen weitere Untersuchungen erfordern. Zertifizierte Produkte, die nach solchen Veränderungen entstanden sind, dürfen erst freigegeben werden, wenn eine entsprechende Benachrichtigung durch die Notifizierte Stelle des BEV erfolgt ist.

4. Handhabung von Informationen

Die Leitung und die Mitarbeitenden der Notifizierten Stelle sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf alle Informationen, von denen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der EU Verordnung Kenntnis erhalten haben, an die Amtsverschwiegenheit gebunden.

Die aus den Konformitätsbewertungsverfahren gewonnenen Informationen werden nur mit vorheriger Zustimmung des/der Antragstellenden an Dritte weitergegeben. Antragstellende werden auch über die Informationen, die die Notifizierte Stelle auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen öffentlich zugänglich macht, schriftlich informiert.

5. Behandlung von Beschwerden

Beschwerden gegen Bescheide in den Konformitätsbewertungsverfahren werden entsprechend dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) behandelt. Anregungen die Dienstleistungen der Notifizierten Stelle des BEV für PSA zu verbessern, können jederzeit eingebracht werden. Der Empfang einer Beschwerde wird durch die Notifizierte Stelle bestätigt.

6. Widerruf von EU-Baumusterprüfbescheinigungen

Wird bei systematischer Nichteinhaltung der Anforderungen der Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen trotz Aufforderung der Notifizierten Stelle der ordnungsgemäße Zustand der betroffenen Produkte nicht fristgerecht hergestellt, so kann die Notifizierte Stelle die Baumusterprüfbescheinigungen widerrufen. Der Widerruf der von der Notifizierten Stelle des BEV für PSA ausgestellten Baumusterprüfbescheinigungen wird auf der Homepage des BEV veröffentlicht.

7. Hinweise

EU - Baumusterprüfbescheinigungen sowie diesbezügliche Änderungen werden auf der Website des BEV (www.bev.gv.at bzw. genauer unter <https://www.metrologie.at/>) veröffentlicht.

Auf Anforderung müssen die der Anerkennung zugrunde liegenden Dokumente dem Mitgliedsstaat durch die Notifizierte Stelle des BEV für PSA zur Verfügung gestellt werden.

Über Änderungen der Anforderungen werden Sie von der Notifizierten Stelle des BEV für PSA schriftlich informiert.